



Leitfaden

zur Anerkennung von Angeboten für haushaltsnahe
Dienstleistungen und Alltagsbegleitung durch das
Bayerische Landesamt für Pflege

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Rechtliche Grundlagen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich der Pflegeversicherung	4
1.1 Bundesebene	4
1.2 Landesebene (Bayern)	4
2 Der Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP)	6
2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung	6
2.2 Selbstständig tätige Einzelperson	6
2.3 Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	7
2.4 Mitarbeitende bzw. Helfende in Angeboten zur Unterstützung im Alltag	7
2.5 Erforderliche Anlagen zu den Anträgen	8
2.6 Jährlicher Tätigkeitsbericht	9
2.7 Unterstützung im Anerkennungsprozess	9
Quellen	10
Anhang: Ergänzungen zum Musterkonzept zur Qualitätssicherung des Landesamts für Pflege	11

Dieser Leitfaden unterstützt hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen in Bayern bei der Antragstellung zur Anerkennung ihrer Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen und Alltagsbegleitung durch das Bayerische Landesamt für Pflege. Er wurde mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege sowie den Fachstellen für Demenz und Pflege Bayern und Mittelfranken abgestimmt.

In diesem Leitfaden wird der Begriff „hauswirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen“ sowohl für Unternehmen mit angestellten Mitarbeitenden als auch für das Unternehmen einer selbstständig tätigen Einzelperson (Solo-Selbständige) verwendet.

„Zu Hause leben können“ – das wünschen sich die meisten alten Menschen.

Unterstützende Tätigkeiten, die hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen in einem privaten Haushalt erbringen, helfen Seniorinnen und Senioren bei der Bewältigung ihres Alltags. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen (Versorgungsleistungen) zählen: Reinigen der Wohnung, Wäschepflege, Einkaufen und Kochen. Diese Leistungen stellen einen wichtigen Baustein eines Gesamtangebotes für Seniorinnen und Senioren dar. Neben den Versorgungsleistungen haben hauswirtschaftliche Betreuungsleistungen eine große Bedeutung, denn sie stärken die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und Teilhabe alter Menschen. Diese Leistungen erbringen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter.

1 Rechtliche Grundlagen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich der Pflegeversicherung

1.1 Bundesebene

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) enthält die Vorschriften für die soziale Pflegeversicherung in Deutschland. Es bildet die gesetzliche Grundlage auf Bundesebene.

In § 28a SGB XI Leistungen bei Pflegegrad 1:

Personen ab Pflegegrad 1 haben unter anderem einen Anspruch auf Erstattung von Leistungen zur Unterstützung im Alltag, wenn diese von anerkannten Dienstleisterinnen und Dienstleistern erbracht wurden. Die Anerkennung wird durch das Landesrecht geregelt.

In § 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag:

„Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können“. (1)

Hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen können die Anerkennung nach Landesrecht für folgende Angebote beantragen:

- Alltagsbegleitung
- Haushaltsnahe Dienstleistungen

In § 45a Abs. 4 SGB XI (Umwandlungsanspruch):

Ab Pflegegrad 2 können bis zu 40 % des Betrages für Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) für Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden.

In § 45b, Abs. 4 SGB XI Entlastungsbetrag:

Für nach Landesrecht anerkannte Angebote gilt: Bei der Rechnungsstellung darf der Stundensatz für die Dienstleistung nicht höher sein als der Vergütungssatz für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen.

1.2 Landesebene (Bayern)

1.2.1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

In Bayern regelt die **Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)** die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Zu diesen Angeboten zählen auch haushaltsnahen Dienstleistungen sowie Alltags- und Pflegebegleitung.

§ 80 Zuständigkeit für die Anerkennung: Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 5a Abs. 1 Satz 2 SGB XI ist das Landesamt für Pflege zuständig. (2)

§ 81 nennt die anerkennungsfähigen Angebote zur Unterstützung im Alltag.

§ 82 listet die Voraussetzungen der Anerkennung auf (siehe Punkt 3.1).

1.2.2 Hinweise zum Vollzug der AVSG

Die Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8 Abschnitt 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze – Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag – definieren die Tätigkeiten der anerkannten Angebote.

Definition der Angebote

- **Alltagsbegleitung:** „Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen. Sie begleiten z. B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten

eher kleine Hilfen, wie z. B. das Einräumen der Spülmaschine.“ (3)

■ **Haushaltsnahe Dienstleistungen:**

„Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung, auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege. Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine sowie Botengänge z. B. zur Apotheke fallen darunter. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen.“ (3)

- **Pflegebegleitung:** „Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags. Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags und stärken die Fähigkeit zur Selbsthilfe. Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und achten darauf, dass die Selbstfürsorge des Pflegenden nicht so weit in den Hintergrund gerät, dass gesundheitliche Gefährdung und soziale Isolation entstehen. Sie leisten keine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, sondern unterstützen häuslich Pflegende, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.“ (3)

Anerkennung des Angebots der Pflegebegleitung: Eine Anerkennung des Angebots der Pflegebegleitung ist für hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen, jedoch nicht für selbstständig tätige Einzelpersonen möglich.

Preisobergrenze für die Angebote

Die für die Erbringung von Leistungen verlangte Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen (§ 45b SGB XI). In Bayern regelt der Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 11. November 2024 (mit Gültigkeit seit dem 1. Januar 2025) die Preise für anerkannte Leistungen nach § 36 SGB XI. Der Vertrag über die Vergütung von Pflegesachleistungen wird zwischen den Pflegekassen und dem Arbeitskreis privater Pflegevereinigungen abgeschlossen und findet sich [hier](#). Für die Leistungen zur Unterstützung im Alltag, welche von Anbietern erbracht werden, die nicht einer Wohlfahrtseinrichtung angegliedert sind, gelten folgende Preisobergrenzen:

- Alltagsbegleitung:
Seit 1. Januar 2025: 51 €/Std.
(4,25 € je angefangene fünf Minuten)
- Haushaltsnahe Dienstleistungen:
Seit 1. Januar 2025: 39 €/Std.
(3,25 € je angefangene fünf Minuten)
- Pflegebegleitung:
Seit 1. Januar 2025: 51 €/Std.
(4,25 € je angefangene fünf Minuten)
- Anfahrtspauschale:
Seit 1. Januar 2025: 7,65 €

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Beträge und Regelungen ändern können. Es empfiehlt sich daher, regelmäßig die aktuellen Informationen unter oben aufgeführtem Link abzufragen.

2 Der Antrag beim Landesamt für Pflege (LfP)

Personen ab Pflegegrad 1 erhalten bis zu 131 € pro Monat für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag von der Pflegekasse erstattet. Dazu zählen unter anderem haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltags- und Pflegebegleitung. Der Erstattungsanspruch besteht nur für Leistungen anerkannter Dienstleisterinnen und Dienstleister.

Den Antrag auf Anerkennung stellen Dienstleistungsunternehmen und selbstständig tätige Einzelpersonen beim [Landesamt für Pflege in Amberg](#). Eine Ausfüllhilfe zum Antrag bietet die [Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern](#) als Download an.

2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung

Dem Antrag muss ein Konzept zur Qualitätssicherung mit folgendem Inhalt beigelegt sein:

- Kontaktdaten
- Art des Angebots
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots
- Qualitätssicherung des Angebots
- Zielgruppe des Angebots
- Angaben zur Qualifikation der leitenden Fachkraft und der Mitarbeitenden
- Information zu Schulung, Fortbildung und Anleitung der Mitarbeitenden
- Höhe der Kosten, die dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Angaben zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen

Ein [Musterkonzept](#) zur Qualitätssicherung stellt die Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern zur Verfügung. Änderungen im Kon-

zept müssen dem LfP mitgeteilt werden.

Das Angebot muss auf Dauer ausgerichtet sein und Betreuung und Entlastung müssen verlässlich angeboten werden.

Bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte müssen die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie das [Mindestlohngesetz](#) beachtet werden.

Bei angestellten Mitarbeitenden in Angeboten der Alltagsbegleitung gilt der aktuelle Mindestlohn für Pflegehilfskräfte (seit 1. Juli 2026: 16,52 €)

Bei angestellten Mitarbeitenden im Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen wird der aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung (seit 1. Januar 2025: 14,25 €) zugrunde gelegt.

Für die Pflegebegleitung gilt der aktuelle Mindestlohn für Pflegehilfskräfte (seit 1. Juli 2026: 16,52 €).

Der Träger ist für ausreichend Versicherungsschutz verantwortlich (Haftpflichtversicherung und zusätzlich eine Unfallversicherung für haushaltsnahe Dienstleistungen). Bei Unternehmerinnen und Unternehmern, die in einem Hauswirtschaftlichen Fachservice Mitglied sind, ist eine Gruppenhaftpflichtversicherung nicht ausreichend. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer muss eine eigene Haftpflichtversicherung nachweisen.

2.2 Selbstständig tätige Einzelperson

Seit 1. Januar 2021 können sich auch selbstständig tätige Einzelpersonen anerkennen lassen. Die Regelung steht in den Vollzugshinweisen zum AVSG (Nr. 1.3.2 VV-AVSG).

Einzelpersonen können gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AVSG im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit arbeiten, wenn ...

- es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen handelt,
- die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist (vgl. [Punkt 3.3 Qualifikation von Fachkräften zur Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag](#)) und

- eine Anerkennung entsprechend § 82 AVSG Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2,3,4 und 6 vorliegt.

Ehrenamtlich tätige Einzelperson

Ehrenamtlich Helfende, die als Einzelpersonen Unterstützung im Alltag anbieten, benötigen eine Registrierung bei der regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege.

Mehr Informationen dazu finden Interessierte auf folgender Webseite:
www.einzelperson-bayern.de

2.3 Leitung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

siehe Nummer 1.2.1.1.1 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8, Abschnitt 5 bis 8

Geeignete Fachkräfte zur Leitung von Alltags- und Pflegebegleitung sowie haushaltsnahen Dienstleistungen sind insbesondere folgende Fachkräfte:

- Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Studium in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z. B. Soziale Arbeit, Gerontologie, Pflegewissenschaften)
- Fachkräfte mit einer abgeschlossenen, grundsätzlich dreijährigen Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z. B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschafterinnen bzw. Hauswirtschafter)

2.4 Mitarbeitende bzw. Helfende in Angeboten zur Unterstützung im Alltag

siehe Nummer 1.2.1.1.2 der Hinweise zum Vollzug der AVSG Teil 8, Abschnitt 5 bis 8

Für Helferinnen und Helfer in Angeboten zur Unterstützung im Alltag muss der Nachweis erbracht werden, dass sie ...

Fachkräfte mit einer abgeschlossenen, grundsätzlich dreijährigen Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft (z. B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschafterin bzw. Hauswirtschafter)

oder

Fachkräfte mit einer abgeschlossenen, mindestens einjährigen Ausbildung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft sind

oder

eine Fortbildung mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten (z. B. Betreuungsassistenten nach § 87b SGB XI oder §§ 43b, 53c SGB XI) abgeschlossen haben

oder

eine Schulung nach dem „Schulungskonzept zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI (Modul 1–3)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert haben

oder

Fachkräfte mit einer abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Berufserfahrung in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Pflege oder Hauswirtschaft sind.

Die zweijährige Berufserfahrung kann in Anstellung, in Selbstständigkeit/Freiberuflichkeit oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) erlangt worden sein. Es ist nicht erforderlich, dass die Berufserfahrung am Stück oder beim gleichen Arbeitgeber erlangt wurde.

Der Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung kann durch folgende Dokumente erbracht werden:

- Kopie von Arbeits-/Zwischenzeugnissen, aus denen der Inhalt, der Zeitraum sowie der zeitliche Umfang (z. B. Minijob) der Tätigkeit hervorgehen.

- Bestätigung des (damaligen) Arbeitgebers über Inhalt, Zeitraum und zeitlichen Umfang (z. B. Minijob) der Tätigkeit.
- Bei Selbstständigkeit ist zusätzlich eine Gewerbeanmeldung, ein Auszug aus dem Handelsregister, eine Bescheinigung vom Finanzamt o. ä. zur Glaubhaftmachung vorzulegen.“

Struktur des Schulungskonzepts zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45a SGB XI (Modul 1–3) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention.

- Modul 1 – Betreuung Pflegebedürftiger (14 Unterrichtseinheiten)
- Modul 2 – Kommunikation und Begleitung (10 Unterrichtseinheiten)
- Modul 3 – Unterstützung bei der Haushaltsführung (6 Unterrichtseinheiten)

Die Schulungen können im Präsenz- oder Online-Live-Format absolviert werden. Aktuelle Angebote für beide Formate finden Sie in der [Schulungsbörse](#) der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern.

Das [Schulungskonzept](#) steht auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention zur Verfügung.

Schulungsunterlagen zu Modul 3 können beim Kompetenzzentrum Hauswirtschaft per E-Mail angefordert werden: poststelle@kohw.bayern.de

Förderung der Schulung

Die Schulung wird vom Landesamt für Pflege gefördert (§ 45 c SGB XI).

Fortbildungen

Mitarbeitende in anerkannten Dienstleistungsunternehmen müssen kontinuierliche Fortbildungen und fachliche Begleitung erhalten.

2.5 Erforderliche Anlagen zu den Anträgen

Für die Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag durch das Bayerische Landesamt für Pflege sind neben dem Anerkennungsantrag und einem Konzept zur Qualitätssicherung weitere Unterlagen einzureichen.

Anlage 3: Helferliste nicht ehrenamtliche Helfer/innen im häuslichen Bereich

Sofern Mitarbeitende im Rahmen des Angebots beschäftigt werden, ist eine aktuelle Helferliste beizufügen. Diese Liste sollte Angaben zu den eingesetzten Personen enthalten, einschließlich ihrer Qualifikationen und Schulungsnachweise, um die Einhaltung der Qualitätsanforderungen gemäß § 82 AVSG zu belegen.

Anlage 5: Datenerhebung gem. § 7 SGB XI

Diese Anlage enthält eine Erklärung zum Datenschutz, in der bestätigt wird, dass alle im Antrag genannten Personen über die Verarbeitung ihrer Daten informiert wurden. Es ist sicherzustellen, dass jede betroffene Person die entsprechenden Hinweise zum Datenschutz erhalten hat.

Für jedes einzelne Angebot des Anbietenden ist die Anlage 5 erforderlich, d. h. wer sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen als auch Alltagsbegleitung anbietet, gibt die Anlage 5 zweimal ab.

Jegliche Änderungen der Daten (z. B. Kontakt-, Standort-, Preisdaten) sind mit der Anlage 5 unverzüglich beim LfP einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass das Landesamt für Pflege ausschließlich vollständig eingereichte Anträge bearbeiten kann. Unvollständige Unterlagen führen zu Verzögerungen im Anerkennungsverfahren. Die jeweils aktuellen und erforderlichen Unterlagen bzw. Formulare stehen auf der Webseite des LfP zum Download zur Verfügung.

2.6 Jährlicher Tätigkeitsbericht

Anerkannte Dienstleistungsunternehmen müssen jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LfP einreichen.

Dieser Bericht dokumentiert die tatsächlich erbrachten Leistungen und Aktivitäten des Angebots über einen bestimmten Zeitraum. Er gibt Auskunft über den Umfang und die Art der durchgeführten Unterstützungsleistungen.

Abgabefrist für den Tätigkeitsbericht ist der 1. April des Folgejahres.

Das Formblatt „Tätigkeitsbericht“ befindet sich auf der [Webseite](#) des LfP Bayern unter dem Abschnitt „Unterlagen zur Antragsstellung“.

2.7 Unterstützung im Anerkennungsprozess

Für Unterstützung und Beratung im Anerkennungsprozess stehen die regionalen Fachstellen für Demenz und Pflege in Bayern zur Verfügung. Diese bieten umfassende Informationen und Hilfestellungen zur Antragstellung. Eine Übersicht aller regionalen Fachstellen sowie deren Kontaktdaten finden Sie auf der Webseite der [Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern](#).



Quellen

Aufruf: 14. Mai 2025

- (1) https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_11/_45a.html
- (2) <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG/true>
- (3) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_861_G_10013/true
- (4) <https://www.demenz-pflege-bayern.de/>

Anhang: Ergänzungen zum Musterkonzept zur Qualitätssicherung des Landesamts für Pflege

Für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag muss gemäß der allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen nach § 82 Abs. 1 AVSG ein Konzept zur Qualitätssicherung eingereicht werden. Das Landesamt für Pflege stellt seit Mai 2025 ein Musterkonzept zur Qualitätssicherung zur Verfügung. Dieses finden Sie [hier](#).

Das Konzept muss von jedem Anbietenden individuell angepasst und mit den eigenen betrieblichen Abläufen abgeglichen werden. Um dies zu erleichtern, finden Sie im Folgenden ergänzende Hinweise und beispielhafte Formulierungen zu einzelnen Unterpunkten.

Zu 1) Allgemeine Angaben zum Anbietenden und zum Angebot

d) Qualitätssicherung des Angebots

Geben Sie hier bitte an, wie die Qualität Ihres Angebots sichergestellt wird.

Eine Möglichkeit zur systematischen Dokumentation und Steuerung besteht in der Nutzung eines Qualitätsmanagement-Handbuchs. Ein solches QM-Handbuch kann eine hilfreiche Orientierung bieten, ist jedoch keine verpflichtende Vorgabe des Bayerischen Landesamts für Pflege und wird im Anerkennungsverfahren nicht zwingend vorausgesetzt. Unternehmen, die ein ausführliches Qualitätskonzept etablieren möchten, stellt das Kompetenzzentrum Hauswirtschaft ein Qualitätsmanagement-Handbuch zur Verfügung. Bei Interesse schreiben Sie bitte eine formlose E-Mail an poststelle@kohw.bayern.de.

Formulierungsbeispiele:

„Zur Qualitätssicherung werden verbindliche Standards und Checklisten erarbeitet, um sicherzustellen, dass die Leistungen – unabhängig davon, welche Mitarbeitenden sie erbringen – stets auf gleichbleibendem Niveau ausgeführt werden.“

„Bereits vor Beginn der Leistungserbringung führt die Leitung des Dienstleistungsunternehmens ein ausführliches Beratungsgespräch (Anamnese) mit der Kundin bzw. dem Kunden oder deren Angehörigen. Dabei werden Art, Umfang und Ziele der gewünschten Unterstützung abgestimmt sowie individuelle Bedürfnisse, Wünsche und Lebensumstände aufgenommen, um die Unterstützung passgenau und bedarfsgerecht gestalten zu können. Die besprochenen Leistungen und Rahmenbedingungen werden anschließend vertraglich festgehalten. Auch im weiteren Verlauf der Zusammenarbeit wird regelmäßig überprüft, ob Anpassungen erforderlich sind.“

„Zur kontinuierlichen Sicherung und Weiterentwicklung der Fachlichkeit verpflichten sich Anbietende und Mitarbeitende zu regelmäßiger Fortbildung, Schulung und zur Auseinandersetzung mit aktueller Fachliteratur. Durch diese Maßnahmen wird ein professioneller, verantwortungsvoller und kundenorientierter Dienstleistungsstandard gewährleistet.“

Zu 3) Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation

b) Eingesetzte Helfende im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag

Fortbildungsplanung

Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Die erforderlichen Schulungen müssen im Abstand von max. zwei Jahren durchgeführt und dokumentiert werden. Die Nachschulungen können von der Leitung durchgeführt werden. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf Hygieneproblemen liegen, welche für die Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Arbeitsschutz:

Eine Unterweisung gemäß § 20 Gefahrstoffverordnung muss mindestens jährlich stattfinden und dokumentiert werden. Zusätzlich sind Unterweisungen erforderlich, wenn sich Betriebsanweisungen inhaltlich geändert haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn ...

- sich die Bedingungen der Tätigkeit ändern (z. B. Änderung des Verfahrens),
- andere Gefahrstoffe zur Anwendung gelangen oder
- sich für die Tätigkeit relevante Vorschriften ändern.

c) Angaben zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen

Für die Anerkennung eines Angebots zur Unterstützung im Alltag ist der Nachweis von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen verpflichtend. Ziel ist es, bei brenzligen oder unvorhergesehenen Situationen – etwa bei Stürzen, Kreislaufproblemen oder anderen medizinischen Notfällen – souverän und angemessen reagieren zu können

Der Nachweis kann über einen absolvierten **Erste-Hilfe-Kurs** erbracht werden, der regelmäßig aufgefrischt wird, um das Wissen aktuell zu halten und die Handlungssicherheit im Notfall zu gewährleisten. Alternativ gilt auch die Teilnahme am **Schulungsmodul 1 „Betreuung Pflegebedürftiger“** als geeigneter Nachweis. Ebenso ist eine interne, vom Dienstleistungsunternehmen organisierte **Schulung** möglich, sofern sie inhaltlich dem Erste-Hilfe-Kurs entspricht und fachgerecht durchgeführt sowie dokumentiert wird.

Die Vermittlung von Grund- und Notfallwissen ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung und trägt dazu bei, das Vertrauen der betreuten Personen und ihrer Angehörigen zu stärken.

Zur Qualitätssicherung gehört auch eine klare Handlungsorientierung für Notfallsituationen. Als mögliches Instrument können **Notfall-Blätter** dienen, die den Mitarbeitenden klare Anweisungen und eine schnelle Orientierung im Ernstfall bieten. Das Flussdiagramm zeigt die empfohlenen Verhaltensweisen auf, während die Notfall-Blätter eine Übersicht über typische Notfallsituationen, deren Ursachen, Verhaltenshinweise und Erste-Hilfe-Maßnahmen enthalten. Diese Blätter sind in den Kundenmappen mitzuführen und müssen regelmäßig in den Mitarbeiterschulungen behandelt werden.

Impressum

Kompetenzzentrum Hauswirtschaft (KoHW)
Falkenhof 3, 91746 Weidenbach
poststelle@kohw.bayern.de | www.hauswirtschaft.bayern.de

Stand: 1. Juli 2026

Redaktion: KoHW – Bereich Arbeitsmarkt und Gesellschaft

Bildnachweis: Cross Media Solutions Würzburg (Titelbild), Angelika Warmuth (S. 9)

Gestaltung: Kompetenzzentrum Hauswirtschaft



Dieser Code bringt Sie direkt zur Website: www.hauswirtschaft.bayern.de

Das Kompetenzzentrum Hauswirtschaft (KoHW) ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF).